



Genehmigung vom 23. April 2015

**Quellfassungen Wappenswil (GWR f 5-1). Überarbeitung der Grundwasser-
schutzzonen.**

Gemeinde	Bäretswil
Betroffene/r	Gemeinde Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Quellfassungen Wappenswil (Nr. 9135-811) 1:1'000 vom 17. April 2013 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Wappenswil (GWR f 5-1) vom 1. Feb- ruar 2015

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13. April 2015 reichte die Gemeinde Bäretswil die überarbeiteten Schutzzonen-
akten der Quellfassungen Wappenswil (Grundwasserrecht f 5-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1019/1991 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quell-
fassungen Wappenswil genehmigt. Da der Schutzzonenplan und das Reglement nicht mehr den
heute gültigen Vorschriften entsprechen, wurden sie überarbeitet. Im Auftrag der Gemeinde Bä-
retswil erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen
Bericht vom 27. November 2012 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Was-
ser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 2. April 2013 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutz-
zonenanschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 11. Februar 2015 hob der Gemeinderat Bäretswil den alten Festsetzungsbe-
schluss vom 14. November 1990 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest
und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Be-

zirksrates Hinwil vom 9. April 2015 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassungen Wappenswil gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 255) in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Bäretswil. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1019/1991 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Wappenswil (GWR f 5-1) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Bussental (GWR f 3-2) und Josenhof (GWR f 4-2) sowie die Quelfassungen Hinterburg (GWR f 4-3), Steig (GWR f 1100), Schönau (GWR f 1101) und Rellsten (GWR f 1102) bleibt in Kraft.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bäretswil vom 11. Februar 2015 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Wappenswil (GWR f 5-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Bäretswil wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Gemeinderat Bäretswil wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

V. Die Ingesa Oberland AG, Wetzikon, wird eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil

– Staatsgebühr :	Fr. 644.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.--</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 740.--	

Rechtsmittel


VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VIII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Bauma, Dorfstrasse 42, Postfach 122, 8494 Bauma), Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Wappenswil (Nr. 9135-811) 1:1'000 vom 17. April 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Wappenswil (GWR f 5-1) vom 1. Februar 2015
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Bauma
- b) Wasserversorgung Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Wappenswil (Nr. 9135-811) 1:1'000 vom 17. April 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Wappenswil (GWR f 5-1) vom 1. Februar 2015
- c) Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Wappenswil (Nr. 9135-811) 1:1'000 vom 17. April 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Wappenswil (GWR f 5-1) vom 1. Februar 2015
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Wappenswil (Nr. 9135-811) 1:1'000 vom 17. April 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Wappenswil (GWR f 5-1) vom 1. Februar 2015
- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft + Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Wappenswil (Nr. 9135-811) 1:1'000 vom 17. April 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Wappenswil (GWR f 5-1) vom 1. Februar 2015
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:


Hanspeter Gehring, Sektionsleiter